

1. Zustandekommen des Vertrages

Nur schriftliche Bestellungen und schriftliche Auftragsbestätigungen sind verbindlich. Der Vertrag gilt als abgeschlossen und wirksam, wenn eine ordnungsgemäß unterzeichnete und abgestempelte Kopie der Bestellung beim Lieferanten eingeht. Änderungen der Bestellung durch den Lieferanten sind nur nach vorheriger schriftlicher Annahme durch MIKRON gültig. Die Annahme von Lieferungen oder Zahlungen durch MIKRON bedeutet in keinem Fall eine Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten. Vielmehr gilt die Leistung des Lieferanten für MIKRON als nachträgliche Anerkennung aller vorliegenden Einkaufsbedingungen, auch wenn der Lieferant zuvor in der Auftragsbestätigung förmlich widersprochen oder auf andere Bedingungen hingewiesen hat.

2. Preise

Der Preis ist ein Festpreis und schließt alle Nebenkosten ein, die für die Lieferung der Ware an die von MIKRON angegebene Empfangsadresse anfallen, frei Haus und entladen, ausschließlich Einfuhrabgaben.

3. Lieferfrist, Lieferverzug

Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen und -termine sind grundsätzlich verbindlich. Lieferungen und Termine sind eingehalten, wenn die Ware mit den Unterlagen am Bestimmungsort angeliefert worden ist. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit MIKRON erfolgen. Alle Sendungen, die vor dem angegebenen Liefertermin angeliefert werden, werden von MIKRON auf Kosten des Lieferanten zurückgewiesen oder eingelagert. Bei Verspätungen hat der Lieferant gemäß schweizerischem Obligationenrecht zu reagieren. Für die technische Dokumentation gelten die genannten Bedingungen. MIKRON ist berechtigt, neben dem Schadensersatzanspruch gegenüber dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Gesamtpreises der Bestellung für jede Woche des Verzuges, höchstens jedoch 5 % des vereinbarten Gesamtpreises der Lieferung zu verlangen.

4. Transport, Verpackung

Die in der Bestellung angegebenen Transportbedingungen sind verbindlich, auch bei frachtfreier Lieferung (DAP Incoterms 2010). Die Versicherung des Bruttorechnungsbetrages geht zu Lasten des Lieferanten. Berechnete Mehrwegverpackungen werden nicht bezahlt, sondern frachtfrei zurückgesandt. Der Lieferant haftet für Transportschäden, die auf eine unzureichende oder ungeeignete Verpackung zurückzuführen sind. Das für die Verpackung verwendete Material muss umweltverträglich sein. MIKRON behält sich vor, das Verpackungsmaterial zur Entsorgung auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden.

5. Rechnung, Zahlung

Die Rechnung ist mit separater Post an die in der Bestellung angegebene Adresse von MIKRON zu senden. Die Zahlung erfolgt nach Eingang der berechneten Ware am Bestimmungsort entweder innerhalb von 90 Tagen netto oder innerhalb von 60 Tagen mit 2 % Skonto auf den in der Rechnung genannten Gesamtbruttobetrag.

6. Gewährleistung

Der Lieferant übernimmt die Gewährleistung für die Rechtmäßigkeit, Qualität und Tauglichkeit der Ware. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware einwandfrei und für die Zwecke, für die sie hergestellt wurde, bzw. für die von MIKRON angegebene Verwendung geeignet ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate ab Ablieferung der Ware bei MIKRON. MIKRON ist nicht verpflichtet, Qualitätskontrollen an der gelieferten Ware durchzuführen, auch nicht an Mustern. Beanstandungen können jederzeit innerhalb der vollen Gewährleistungsfrist vor und/oder nach Verarbeitung und/oder Weiterverkauf der Ware geltend gemacht werden. Mängel müssen jedoch unverzüglich nach ihrer Feststellung dem Lieferanten mitgeteilt werden. Die Beanstandung ist dem Lieferanten ordnungsgemäß schriftlich mitzuteilen oder nach mündlicher Mitteilung schriftlich zu bestätigen. Im Falle eines Gewährleistungsanspruchs wegen Mängeln der gelieferten Ware hat MIKRON das Recht, wahlweise den Ersatz der mangelhaften Ware, die Nachbesserung, die Minderung des Kaufpreises oder die Lieferung einer anderen, der Bestellung entsprechenden Ware mit oder ohne Verlangen von direktem oder indirektem Schadenersatz zu verlangen. MIKRON ist berechtigt, von diesem Rechtsbehelf entweder einheitlich für den gesamten Auftrag oder einzeln für jeden bestimmten Teil des Auftrages Gebrauch zu machen.

7. Produkthaftung

Der Lieferant hat eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung für Personen- und / oder Sachschäden zu unterhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, MIKRON unverzüglich und schriftlich über etwaige Probleme mit seinen Produkten zu informieren. Der Lieferant ist verpflichtet, MIKRON jede Art von Dienstleistung oder Unterstützung, einschließlich der Bereitstellung von technischen Informationen und der Gewährung von Inspektionsrechten, unentgeltlich zukommen zu lassen. MIKRON wird alle vom Lieferanten mitgeteilten Informationen mit angemessener Vertraulichkeit und Sorgfalt behandeln. Der Lieferant stellt MIKRON von allen Sach- und Personenschäden frei, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten oder seiner Mitarbeiter entstehen, die auch eine Haftung von MIKRON nach sich ziehen können.

8. Produktkonformität

Mit der Annahme der Bestellung bestätigt der Lieferant, dass sein Produkt den geltenden Vorschriften der Europäischen Union (EU) entspricht. Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten alle erforderlichen Erklärungen wie Konformitätsnachweise und sonstige Unterlagen in ausreichender Anzahl in Papierform oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus muss der Lieferant, falls erforderlich, die internationalen Normen oder die Normen anderer Länder, wie z. B. der USA und Chinas, einhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, MIKRON auf erstes Anfordern Einsicht in Risikoanalysen, Sicherheitskonzepte und andere relevante Unterlagen zur Sicherheit des gelieferten Produktes zu gewähren und MIKRON bei Bedarf Kopien davon zur Verfügung zu stellen.

9. Geistiges und gewerbliches Eigentum, Vertraulichkeit

Zeichnungen, Schablonen, Matrizen, Muster sowie alle sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, bleiben ausschließliches Eigentum von MIKRON. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MIKRON nicht verwendet, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Von MIKRON ganz oder teilweise bezahlte Werkzeuge, Vorrichtungen und Muster bleiben im Eigentum von MIKRON und der Lieferant verpflichtet sich, diese sachgerecht zu lagern und gegen alle Risiken vollumfänglich zu versichern. Sie dürfen ferner ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MIKRON weder verändert noch zerstört werden. MIKRON ist berechtigt, die Lieferung dieser Gegenstände jederzeit durch Zahlung der Vergütung zu verlangen. Die Beziehung zwischen MIKRON und dem Lieferanten unterliegt der Geheimhaltung. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die nach den von MIKRON erhaltenen Zeichnungen oder technischen Angaben hergestellten Produkte, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MIKRON herzustellen und/oder an Dritte zu verkaufen. Diese Einschränkung gilt auch für die Produkte, die Gegenstand der Bestellung sind. Urheberrechte, Warenzeichen und die eingetragenen Markennamen von MIKRON dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MIKRON verwendet werden.

An Programmen oder Software, die zusammen mit den Produkten geliefert werden, wird eine unentgeltliche, weltweite, ausschließliche und zeitlich unbegrenzte Nutzungslizenz einschließlich des Rechts zur Weitergabe an Dritte erteilt. Solche Programme oder Software werden in der letzten Version und zusammen mit der Dokumentation und dem Benutzerhandbuch geliefert.

10. Ökologische, soziale und ethische Unternehmensführung (ESG)

MIKRON legt besonderen Wert auf die Herkunft der Materialien, den Aufbau von vertrauensvollen und zuverlässigen Beziehungen zu den Lieferanten und den Beitrag zum globalen Wandel hin zu einer Kreislaufwirtschaft.

MIKRON und die Lieferanten sind sich der Bedeutung des Umweltschutzes und einer nachhaltigen Arbeitsweise bewusst. Um sicherzustellen, dass der ökologische Fußabdruck in der Lieferkette reduziert wird, streben MIKRON und der Lieferant danach, die Umweltauswirkungen ihrer Unternehmenstätigkeit zu minimieren.

MIKRON hat sich zum Ziel gesetzt, durch eine langfristige Umweltstrategie eine Umweltbelastung von Null zu erreichen, die durch seine weltweiten Aktivitäten verursacht wird. Um dieses ehrgeizige Ziel zu erreichen, ist es entscheidend, dass MIKRON und der Lieferant proaktiv zusammenarbeiten. Der Lieferant erkennt die Umweltverträglichkeitsziele von MIKRON an und verpflichtet sich, mit MIKRON zusammenzuarbeiten, um diese Ziele in Bezug auf die an MIKRON gelieferten Produkte und erbrachten Dienstleistungen zu erreichen.

Im Laufe der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten wird MIKRON seine Erwartungen kommunizieren und Richtlinien für eine verantwortungsvolle Beschaffung vorgeben, einschließlich der Verpflichtung zu Menschenrechten, Arbeitsnormen, Umwelt, Gesundheit und Sicherheit, Geschäftsethik und der Entwicklung einer vielfältigen und nachhaltigen Lieferkette.

11. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Die Beziehung zwischen MIKRON und dem Lieferanten unterliegt ausschließlich dem Schweizer Recht.

Allfällige Streitigkeiten werden durch das zuständige Gericht des Landes, in dem MIKRON ihren Sitz hat, endgültig entschieden. MIKRON ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an dem für den Sitz des Lieferanten zuständigen Gericht zu verklagen.

MIKRON SWITZERLAND AG, AGNO

Division Machining

Via Ginnasio 17

6982 Agno

Switzerland

IDI CHE- 58.002.075

VAT CHE- 108.564.548

Tel. +41 91 610 61 11

mag@mikron.com

www.mikron.com

Version: 01.10.2022

These General Purchasing conditions are also available in English / Queste condizioni generali d'acquisto sono disponibili in italiano/ Ces conditions générales sont aussi disponibles en français:

<http://www.mikron.com/terms-and-conditions/>